

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: MTB II § 38; SR 2 b Nr. 15; BGB §§ 315, 317, 319

Leitsätze:

- 1.) Die Anforderungen an Übernachtungsräume auf Schiffen sind nach §§ 317, 319 BGB durch das Gericht nach billigem Ermessen festzulegen, solange der Arbeitgeber die mit der Personalvertretung festzulegenden Vorschriften nicht erlassen hat.
- 2.) Das Revisionsgericht kann die gerichtliche Festlegung nur beschränkt nachprüfen.

Aktenzeichen: 4 AZR 351/74

Urteil des BAG vom 30. April 1975 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 351/74

3 Sa 333/73 Niedersachsen

Verkündet am
30. April 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Jungmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. März 1974 - 3 Sa 333/73 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war in der Zeit vom 1. Juni 1970 bis 30. Juni 1972 als Motorenwärter auf dem Troßschiff "S" der Beklagten beschäftigt, das der Standortverwaltung L (O -) unterstellt ist. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Bestimmungen des MTB II Anwendung. Nach § 2 b MTB II gilt abweichend von § 38 MTB II die Sonderregelung SR 2 b Nr. 15, die in dem hier in Betracht kommenden Absatz 1 e folgenden Wortlaut hat:

"Den Besatzungen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können, oder ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheiten zu stellen. Am Dienstort entfällt der Anspruch auf Gestellung von Übernachtungsräumen und Kochgelegenheiten, wenn nicht eine Übernachtung an der Arbeitsstelle aus betrieblichen Gründen erforderlich und angeordnet ist.

Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten an Land sowie auf Fahrzeugen und schwimmenden Geräten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, so wird anstelle der Beköstigungszulage eine Auswärtszulage gewährt."

Die dort vorgesehenen Mindestbestimmungen sind nicht erlassen.

Der Kläger, (der mit Schuhen 1,72 m groß ist), schlief in einer Zweimannkammer mit Zwischendeck auf der Backbordseite. Die Deckenhöhe beträgt 1,90 m; ein Teil der Deckenfläche wird jedoch durch einen T-förmig verlaufenden Luftschacht beansprucht, in dessen Bereich die lichte Höhe der Kammer auf 1,80 m reduziert wird. Außerdem befindet sich am Rande der Kammer eine 30 cm breite Fußbodenerhöhung, die den Abstand auf 1,83 m verringert. Die dem Kläger zugewiesene obere Kojen ist 1,94 m lang und 93 cm breit. Über ihrem vom Kläger gewählten Kopfende und über ihrer Einstiegseite verläuft ein Teil des Luftschachtes. Der Abstand zwischen dem Kojenboden und der Decke umfaßt außerhalb des Bereiches des Luftschachtes 82 cm, innerhalb desselben 73 cm.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kammer ist außer den übereinandergestellten Kojen mit einem Tisch, Stuhl, Sitzbank, Spind, Heizkörper und Waschbecken ausgestattet.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe für die Zeit vom 1. Juni 1970 bis 30. Juni 1972 eine tarifliche Auswärtzulage in der unstreitigen Höhe von 7045,10 DM zu, weil seine Unterbringung an Bord des Troßschiffes "S" in mehrerer Hinsicht von den Mindestbedingungen abweiche, die der Bundesminister für Verkehr für seinen Bereich erlassen habe. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7045,10 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 28. November 1972 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, ihre Verpflichtung, die von dem Bundesminister für Verkehr erlassenen Mindestbedingungen anzuwenden, beschränke sich auf die Gestaltung von Schlaf- und Kochgelegenheiten. Beide entsprächen den Mindestbedingungen. Im übrigen müsse der Kläger nach deren Nr. 34 auch im Einzelfall zumutbare Abweichungen in Kauf nehmen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nach Durchführung eines Ortstermins und einer Vermessung der Kammer durch Sachverständige zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger die der Höhe nach unstreitige Auswärtzulage anstelle der Beköstigungszulage zugesprochen.

Zu Unrecht meint die Beklagte, die dem Kläger zur Verfügung gestellte Koje müsse lediglich als Schlafstelle i.S. der Schlafgelegenheit bestimmten Mindestbedingungen entsprechen, nicht aber der Übernachtungsraum insgesamt. Entgegen der Auffassung der Beklagten unterscheidet nämlich die Sonderregelung 2 b Nr. 15 keineswegs "eindeutig" zwischen den Begriffen



- 4 -

Schlafgelegenheit und Übernachtungsraum, sondern verwendet beide Worte ohne unterschiedliche Bedeutung nebeneinander. Bereits im ersten Absatz der Nr. 15 Abs. 1 e wird "Schlafgelegenheit" und "Übernachtungsraum" in zwei aufeinanderfolgenden Sätzen gleichbedeutend verwendet. Während nach dem ersten Absatz "Schlaf- und Kochgelegenheit" gestellt werden muß, entfällt der Anspruch auf Gestellung "von Übernachtungsraum und Kochgelegenheit" am Dienstort. Im nächsten Absatz müssen die Mindestbedingungen über "die Übernachtungsräume und Kochgelegenheit" vom Arbeitgeber unter Beteiligung der Personalvertretung erlassen werden, wogegen nach dem nächstfolgenden Absatz Auswärtzzulage dann zu zahlen ist, wenn die "Schlaf- und Kochgelegenheit" nicht den Mindestbedingungen entspricht. Damit fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß das Wort "Schlafgelegenheit" in einem anderen Sinne als das Wort "Übernachtungsraum" verwendet werden sollte; vielmehr wird neben das immer wiederkehrende gleiche Wort "Kochgelegenheit" einmal das Wort "Schlafgelegenheit" und fast abwechselnd dazu das Wort "Übernachtungsraum" gestellt. Das entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung, weil die Auswärtzzulage als Erschwerniszulage u.a. auch dann gezahlt werden soll, wenn die erlassenen Mindestbestimmungen nicht eingehalten werden. Nach Ansicht der Beklagten wären demgegenüber Verstöße gegen die erlassenen Mindestbestimmungen immer dann ohne Folgen, wenn schon die Kojen selbst diesen Bedingungen entspricht. Dann hätten die Mindestbestimmungen nur unverbindliche Vorstellungen zum Inhalt, deren Verwirklichung weitgehend im Belieben des Arbeitgebers stünde. Das geht jedoch an dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien vorbei, nach dem zwischen Arbeitgeber und Personalrat die Mindestbedingungen vereinbart werden sollten, bei deren Nichteinhaltung anstelle der Beköstigungszulage die Auswärtzzulage als Erschwerniszulage gezahlt werden sollte. Demgemäß hatte auch bereits der 3. Senat in seiner Entscheidung vom 1. August 1969 (AP Nr. 5 zu § 38 MTB II) ausgeführt, daß es nach den Bestimmungen nicht nur auf die genügende Gestaltung der Schlafstätte ankommt, auch nicht auf die des Schlafraumes, wie die Beklagte damals noch wollte, sondern daß die Bestimmungen in ihrer Gesamtheit gesehen werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

müssen, wonach es darauf ankommt, den zum Übernachten auf dem Fahrzeug verpflichteten Arbeitnehmern über den Schlafplatz hinaus auch die notwendigen sonstigen, damals vor allem hygienischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

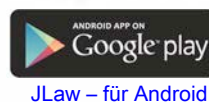
Die nach SR 2 b Nr. 15 Abs. 1 e vom Arbeitgeber unter Beteiligung der Personalvertretung zu erlassenden Bestimmungen über die Übernachtungsräume sind bisher nicht getroffen worden. Damit muß in Übereinstimmung mit der Entscheidung des 3. Senats vom 1. August 1969 (AP Nr. 4 zu § 38 MTB II mit zustimmender Anmerkung von Fettback) das Gericht nach §§ 317, 319 Abs. 1 BGB die Bestimmung nach billigem Ermessen treffen. Nachdem bereits damals festgestellt worden ist, daß die schon seit dem 25. Mai 1960 vorgesehene Entscheidung durch die Bestimmungsberechtigten verzögert würde, gilt das jetzt erst recht, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Arbeitgeber die Verzögerung zu vertreten hat oder nicht.

Bei dieser Bestimmung hat sich das Landesarbeitsgericht zu-
treffend an die vom Bundesminister für Verkehr durch Erlaß vom 31. Dezember 1963 für seinen Dienstbereich geschaffenen Mindestbedingungen angelehnt und sie als Richtlinien für die Beurteilung der Angemessenheit von Schlaf- und Kochgelegenheit verwendet (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 38 MTB II). Davon ausgehend hat das Landesarbeitsgericht dann nach genauer Vermessung des Übernachtungsraumes und einer Ortsbesichtigung der Schlafgelegenheit und des Übernachtungsraumes festgestellt, daß der über die Kojе des Klägers verlaufende Lüftungsschacht eine ganz erhebliche Beeinträchtigung darstelle. Es führt aus, daß die lichte Höhe des Schlafrumes dadurch um 10 cm und der Abstand vom Bettboden zur Decke von 82 auf 73 cm vermindert sei, wohingegen mindestens 75 cm angemessen wären. Dabei zwingt der scharfkantige Lüfterschacht den Kläger beim Besteigen und Verlassen der Kojе sowie bei Bewegungen im Bett, sich ganz besonders vorzusehen, um sich nicht am Kopf zu verletzen. Diese sehr erhebliche Unbequemlichkeit werde auch nicht durch andere überdurchschnittliche Annehmlichkeiten des Schlafrumes ausgeglichen.

Das Landesarbeitsgericht hat damit im Rahmen des § 319 Abs. 1 BGB eine Leistungsbestimmung getroffen und eine Ermessensentscheidung gefällt, die vom Revisionsgericht nicht durch eine eigene andere Ermessensentscheidung ersetzt werden kann (vgl.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

BGH Versicherungsrecht 1962, Seite 811, 812; 1965, Seite 1208, 1209; LM Nr. 9 zu § 932 BGB; BAG AP Nr. 7 zu § 7 KSchG; vgl. auch Sieg, NJW 1951, Seite 509; Neumann-Duesberg, JZ 1952, Seite 705; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., 1974, § 95 II 3, § 144 V 2; Enneccerus-Nipperdey, 15. Bearbeitung § 50, II 3 b, Seite 310). Vielmehr kann das Revisionsgericht nur prüfen, ob das Tatsachengericht den Rechtsbegriff verkannt hat, den äußeren Ermessensraum nicht überschritten und auch keine inneren Ermessensfehler begangen hat, also von unsachlichen Erwägungen ausgegangen ist oder wesentliche Tatsachen außer acht gelassen hat (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 72 ArbGG 1953; AP Nr. 12 zu § 565 ZPO; BGHZ Band 3, Seite 162 [175, 176], Band 6, Seite 62 [63]).

Der Revision ist zwar zuzugeben, daß die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts denkbar knapp sind und nähere Einzelheiten nicht ausdrücklich erwähnen. Sie beschränken sich vielmehr auf das Vorhandensein des Lüfterschachtes und die dadurch eintretende Verkürzung der lichten Höhe. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung aufgrund einer Ortsbesichtigung und einer Begutachtung durch Sachverständige gefällt hat. Mehr kann vom Tatsachengericht für die Beurteilung der Schlafgelegenheit nicht verlangt werden. Es hat damit alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten gründlich ausgenutzt und in bestmöglicher Weise die örtlichen Gegebenheiten erforscht und selbst studiert. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, daß das Landesarbeitsgericht Umstände, die bei der Ortsbesichtigung auch nach der Revision ausdrücklich erörtert worden sind, außer acht gelassen hat. Insbesondere hat danach das Landesarbeitsgericht offensichtlich auch berücksichtigt, daß der Kläger gegebenenfalls Kopf- und Fußende der Kojе austauschen könnte, zumal auch dann der Einstieg in die Schlafstelle mit Schwierigkeiten ebenso verbunden war wie das Verlassen der Schlafstelle. Das Landesarbeitsgericht führt auch ausdrücklich aus, daß es sämtliche Umstände berücksichtigt habe und die sehr erhebliche Unbequemlichkeit beim Besteigen und Verlassen der Kojе auch durch andere überdurchschnittliche Annehmlichkeiten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

nicht ausgeglichen werde. Infolgedessen kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß das Berufungsgericht die Körpergröße des Klägers nicht sachgerecht bewertet hätte, da es hierauf bei dem Einstieg in die Kojen und deren Verlassen nicht ankommt. Wenn das Berufungsgericht damit vielleicht die Gewichte anders verteilt, als es nach Ansicht der Beklagten angebracht wäre, und Störungen annimmt, wo die Beklagte noch nicht einmal Belästigungen unterstellt, so kann daraus kein Ermessensfehler hergeleitet werden. Es muß hier berücksichtigt werden, daß es um die Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen geht, die ohnehin nicht nur an den subjektiven Bedürfnissen bestimmter einzelner Arbeitnehmer gemessen werden können.

Schließlich kann der Revision auch nicht darin gefolgt werden, daß das Berufungsgericht die besonderen Interessen der Beklagten nicht ausreichend berücksichtigt habe. Zwar erfordert eine Billigkeitsentscheidung regelmäßig auch eine Interessenabwägung (BGHZ Band 41, Seite 271 [276]; BGH LM Nr. 13 zu § 315 BGB). Dabei kann man auch davon ausgehen, daß militärischen Zwecken dienende Schiffe, wie das Troßschiff "S", in der Raumaufteilung und der Ausrüstung nicht so gebaut werden können, wie das in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes der Fall ist. Diesen besonderen militärischen und wirtschaftlichen Interessen ist jedoch tarifvertraglich damit Rechnung getragen, daß der Kläger dann einen Anspruch auf Auswärtzulage erhält, womit ihm ein finanzieller Ausgleich dafür gewährt wird, daß er unter erschwerten Bedingungen auf einem solchen Schiff arbeitet und lebt (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 38 MTB II).

Könnte aber damit unter diesen Umständen die Ermessensentscheidung des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht beanstandet werden, war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Dieterich
A. Jahnz Dr. Jungmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)